



Satzung zur Regelung der Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit §29 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 13.12.2022 folgende Gebührensatzung erlassen

§1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Tornesch unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, bestehend aus den Ortwehren Tornesch-Ahrenlohe und Tornesch-Esingen, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz SH.

§2 Gebühren für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Tornesch erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 BrSchG Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarifteil 1 "Gebührentarif gem. §2 - Pflichtleistungen" und Tarifteil 2 „Pauschalen“, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen erhoben werden:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro
- (3) Ansprüche der Stadt Tornesch (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (5) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Tornesch wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen (§§ 33, 34



BrSchG), so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- (7) Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
- (8) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen.

§3 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge und Geräte, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Die Gebührentabelle liegt dieser Satzung als Anlage anbei.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der Pauschaltarif nach Tariffteil 2 der Anlage zu dieser Satzung, Nr. 3.1 und 3.2, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 in Verbindung mit Tariffteil 1 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tornesch. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.
- (5) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird 25 Prozent des im Gebührentarif jeweils genannten Gebührensatzes erhoben.

§4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Leistungen gem. §1 Abs.1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,



- e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Bei Einsätzen nach §1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 29 Abs. 1; Abs. 7 BrSchG-SH unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Hilfeleistungen für Menschen und Tiere bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann die Stadt Tornesch ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Leistungen nach §1 Abs. 1 BrSchG entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Ansprüche nach § 2 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.



§8 Datenschutz

- (1) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 37 BrSchG-SH.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung der Stadt Tornesch vom 01.07.2015 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 13.12.2018.

Tornesch, den 15. Dezember 2022


Sabine Kahlert
Bürgermeisterin



**Tarifteil 1****Gebührentarif gem. §2 – Pflichtleistungen**

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

Gebühren für Personaleinsatz			
1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	84,21 €
Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Führungsfahrzeug	je Std.	376,41 €
2.2.	Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge	je Std.	409,52 €
2.3.	Gerätewagen Logistik	je Std.	231,83 €
2.4.	Mannschaftstransportwagen	je Std.	37,33 €
2.5.	Hubrettungsfahrzeug	je Std.	651,38 €
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage (Gruppenalarm)	je Einsatz	378,96 €
3.2	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage (Zug- und Vollalarm)	Je Einsatz	1.263,20 €